

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonabend.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
kleinspalt. Zeile  
10 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
1 R. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

### Weihnacht 1878.

Durch das Dunkel trüber Zeiten  
flammt ein Lichtstrahl hehr und mild;  
Frohe Weihnacht zu bereiten,  
Nahet uns der Liebe Bild.  
Und dies Bild in seinem Prangen  
Recht und würdig zu empfangen,  
Schaffen Millionen Hände,  
Glücken Millionen Herzen,  
Spende reihet sich an Spende  
Unter Tannenschmuck und Kerzen.  
Und von allen Thürmen dringt  
Feiergruß herein in's Leben;  
Friede, süßer Friede schwingt  
Seine Fadel, lustumgeben.

Und dies Friedenswerk zu fördern,  
Will auch Gott uns gnädig sein;  
Kaiser Wilhelm's Mordmördern  
Neh' die That er nicht gedeih'n.  
Er der Schmutz von Deutschlands Söhnen  
Soll die schönste That noch krönen:  
Dass in Zukunft sich im Reiche

Menschenliebe! heil'ges Zeichen  
Goldner Freiheit, sel'ger Zeit;  
Unter deinem Schutze erleiden  
Nie die Sterne, dem geweiht,  
Dessen Größe Ehrfurcht predigt,  
Der zu wahren Glauben nöthigt.  
Herzen, die die Liebe pflegen  
Sind des gläub'gen Sinnes Wächter  
Und es wirkt ihr reicher Segen  
Roch für kommende Geschlechter.  
O, so wollen wir zur Feist  
Hoffend in die Zukunft schauen,  
Neu erwacht im Lande ist,  
Was uns mangelte: Vertrauen!

Glücklich fühlen alle Stände,  
Dass die Massentage schweige  
Und die Zwietracht hab' ein Ende!  
Frohe Weihnacht, bist du schon  
Uns ein Borschmack dieses Zieles?  
Werbe Jeder um den Lohn,  
Dann erreichen wir doch Vieles!

Nicht mehr seh'n wir gift'gen Samen  
In die Brust des Volkes streun;  
Dass und Zwietracht muß erlahmen  
Kann ihr Keim sich nicht erneu'n.  
Und der Liebe Trieb zu speisen  
Regt sich frisch in allen Kreisen  
Herz und Geist in gleichem Streben;  
Dem Gemüthe einzuräumen  
Größ're Herrschaft in dem Leben,  
Will man jetzt nicht mehr versäumen.  
Heil der Wandlung! sie verspricht  
Uns die schönste Weihnachtsgabe. —  
Glüht in uns der Gottheit Licht,  
Dann verstummt des Unglücks Klage.

### Bekanntmachung, die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 betreffend, vom 11. Dezember 1878.

Nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 99) sollen vom 1. April 1878 ab unter den in dem vorgenannten Gesetze näher angegebenen Bestimmungen

- a) die Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Classe, welche dasselbe im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben haben,
- b) unter den sub a angegebenen Voraussetzungen auch die Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Classe, wenn sie zugleich das preussische Militär-Ehrenzeichen zweiter Classe oder eine diesem gleichzuachtende militärische Dienstauszeichnung besitzen, welche entweder in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung, oder in einem der anderen Bundesstaaten vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden ist

eine Ehrenzulage von monatlich erhalten.

**Drei Mark — Pfennig**

Nachdem durch allerhöchsten Erlaß, betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstauszeichnungen, welche außer dem preussischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Classe neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Classe zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 berechneten, vom 19. November 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 361) unter Anderem bestimmt worden ist, daß die Königlich Sächsische silberne oder goldene Militär-Verdienst-Medaille des Militär-St.-Heinrichsordens, vorausgesetzt, daß sie vor dem Kriege 1870/71 erworben worden, eine solche militärische Dienstauszeichnung sei, welche nach § 2 des Gesetzes neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Classe zu der obigen Ehrenzulage berechnen, so wird nunmehr bezüglich derjenigen zu dieser Zulage berechtigten Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, welche dasselbe als Angehörige des Königlich Sächsischen (XII.) Armee-Corps erworben haben, beziehentlich jetzt dessen Verbände im activen Dienste angehören, Folgendes angeordnet und bekannt gegeben:

1) Die Ehrenzulage ist monatlich postnumerando zahlbar. Die Zahlung derselben erfolgt auf Anweisung des Kriegs-Ministeriums durch das diesseitige Kriegs-Zahlamt und zwar: a) an alle Empfangsberechtigte, soweit dieselben Militärpersonen u. u. des Friedensstandes sind, unter Vermittelung der zuständigen Truppen-Kassen, b) an alle übrigen Empfangsberechtigte unter Vermittelung der Bezirks-Steuer-Einnahmen.

2) Zur Auswirkung der Anweisung des Kriegs-Ministeriums haben sämtliche, nach obigen Bemerkungen berechnete Inhaber des Eisernen Kreuzes und zwar: a) soweit dieselben Militär-Personen des Friedensstandes sind, auf dem militärischen Dienstwege, b) alle übrigen durch Vermittelung derjenigen Bezirks-Commando's, in deren Kontrollbezirk ihr Wohnsitz belegen ist, die Besizzeugnisse beziehentlich Ausweise über die zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigenden Dienstauszeichnungen unter Namhaftmachung der Truppen-Kasse, beziehentlich Bezirks-Steuer-Einnahme, aus welcher sie die Zulage zu erheben wünschen, dem Kriegs-Ministerium einzureichen.

3) Die Zahlung ist nur zu leisten gegen Vorzeigung eines die Empfangsberechtigung bescheinigenden Legitimations-Attestes und gegen Auswändigung einer vollständigen über die Zahlung des Betrages aus dem Kriegs-Zahlamt lautenden Quittung, auf welcher die Unterschrift und das Siegel, sowie der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte des Empfängers durch den Truppentheil beziehungsweise die Ortsbehörde bescheinigt ist.

4) Das Kriegs-Ministerium stellt nach Prüfung der Besizzeugnisse bei Rückgabe derselben jedem Empfangsberechtigten ein Attest dahin aus: daß der (Name, Titel, Wohnort) auf Grund der vorgelegten Besizzeugnisse beziehungsweise Ausweise über die (zu bezeichnenden) Dienstauszeichnungen zum Empfange der Ehrenzulage von Drei Mark monatlich nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 99) berechnen ist, und erläßt gleichzeitig Anweisung an das Kriegs-Zahlamt und an die Truppen-Kassen-Kommissionen beziehungsweise an die Bezirks-Steuer-Einnahmen.

5) Empfangsberechtigte, welche aus dem activen Militärstande austreten, beziehungsweise ihren Wohnsitz wechseln und demgemäß die Ehrenzulage aus einer anderen, als der ursprünglich namhaft gemachten Kasse zu erheben wünschen, haben dies rechtzeitig unter Beifügung des Legitimations-Attestes dem Kriegs-Ministerium anzuzeigen, beziehungsweise durch die zeitherige Kassenstelle anzeigen zu lassen.

Dresden, am 11. Dezember 1878.

**Ministerium des Krieges.**

von Fabricé.

Mehner.

### Erlaß, die Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle betr.

Die Militärpflichtigen in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg einschließlich der Militärpflichtigen aus dem Gerichtsamtsbezirk Löhmitz werden hierdurch aufgefordert, sich gemäß § 23 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 I. Theil innerhalb der Zeit

**vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1879**

zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.